

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Bildungswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 20. März 2007

(Verköndungsblatt Jg. 5, 2007 S. 191)

geändert durch Ordnung vom 20. August 2008 (VBI Jg. 6, 2008 S. 399)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Promotionsrecht und Doktorgrad
- § 2 Promotion
- § 3 Berechtigung zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 8 Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung und Verfahrensabschluss
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Abbruch, Entziehung
- § 15 Rechtsbehelfe
- § 16 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Promotionsrecht und Doktorgrad

(1) Die Fachbereiche der Universität Duisburg-Essen haben das Recht der Promotion. Das Promotionsverfahren wird von einem Fachbereich durchgeführt, in dem das Fachgebiet, dem die Dissertation dem Inhalt nach zuzuordnen ist (Promotionsfach), in Forschung und Lehre durch eine Professur vertreten ist. Aufgrund dieser Ordnung vergibt der Fachbereich Bildungswissenschaften den Doktorgrad Dr. phil.

(2) Der Fachbereich kann den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen (§ 13).

§ 2

Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

(3) Eine Publikation von wissenschaftlichen Teilergebnissen im Laufe der Erstellung der Dissertation wird ausdrücklich begrüßt.

(4) Das Promotionsverfahren besteht aus (a) der Zulassung zur Promotion, (b) der Zulassung zur Promotionsprüfung, (c) dem Promotionsprüfungsverfahren und (d) der Prüfung.

§ 3

Berechtigung zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren

Berechtig zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind. Der Fachbereichsrat kann im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an Promotionsverfahren einräumen. § 65 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten.

§ 4

Promotionsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet durch Wahl im Fachbereichsrat einen Promotionsausschuss mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Im Promotionsausschuss sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 1 vertreten. Anstelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters kann auch eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 HG gewählt werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein, die oder der hauptberuflich an der Universität Duisburg-Essen tätig ist. Die oder der Vorsitzende muss über die Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Ziff.4 HG (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) verfügen. Die Wahl erfolgt im Fachbereichsrat. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor Eröffnung des Promotionsverfahrens auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren hat und ggf. eine Bestätigung zu Erforderlichkeit und Umfang dieser Studien zur Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß geltender Einschreibungsordnung oder ob ein Forschungsstudium innerhalb eines Promotionsstudiengangs nach § 67 Abs. 2 Satz 2 HG zu absolvieren ist,
- b) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz,
- c) die Aufnahme der Promovendin oder des Promovenden in die Promovendenliste des Fachbereichs und deren jeweilige Streichung gemäß gesonderter Regelung des Fachbereichs,

- d) die Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Promovendin oder des Promovenden, die oder der das Promotionsfach vertritt, und des vorläufigen Dissertationsthemas,
- e) der Abschluss einer Vereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten des Fachbereichs, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovendin oder des Promovenden, die von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und den übrigen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Benennung einer weiteren begleitenden Hochschullehrerin oder eines weiteren begleitenden Hochschullehrers gem. § 6 Abs. 4, die Festlegung von Arbeitszielen der Promotionsphase, die Durchführung regelmäßiger Zwischenevaluationen zum Fortgang der Dissertation sowie das Vorgehen in Konfliktfällen (Muster Anlage 1),
- f) die Behandlung von Rücktrittsgesuchen und Widersprüchen,
- g) die Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades bzw. einer Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen,
- h) einmal jährlich einen Bericht an den Fachbereichsrat über die Entwicklung der Dauer und Qualität der Promotionsverfahren im Fachbereich zu verfassen. Der Bericht hat mindestens auf die Dauer der Promotionsverfahren, die Erstellungsdauer der Gutachten sowie die Abschlussnoten einzugehen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Zugang zur Promotion hat, wer
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts- oder Kunsthochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird, nachweist oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist oder
 - c) einen Abschluss eines Master-Studiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist, d.h. einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von wenigstens zwei Semestern. War der Abschluss nicht einschlägig, legt der Promotionsausschuss angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach fest, die vor einer endgültigen Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen sind.
- (2) Die Zulassung zur Promotion ist zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen abhängig. Ein Abschluss wird dann als qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Abschlusses wie auch die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als gut sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Mit den auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien soll ein Ausbildungsstand erreicht werden, der dem von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Abs. 1 Ziff. a) und c) entspricht. Die vorbereitenden wissenschaftlichen Studien haben einen Umfang von maximal vier Semestern und werden vom Promotionsausschuss mit der Bewerberin oder dem Bewerber festgesetzt.

Sind noch auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren, erfolgt die Aufnahme in die Promovendenliste unter Vorbehalt, und es gilt die Betreuungsvereinbarung des Fachbereichs.

(4) Erfolgt die Promotion in einem Promotionsstudiengang gemäß § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 HG, ergeben sich Regelstudienzeit und Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien aus der jeweiligen Prüfungsordnung, die dem Promotionsstudiengang zugrunde liegt.

(5) Die Einschlägigkeit des Studiums ist gegeben, wenn es bestimmte, vom Fachbereich festzulegende Inhalte des Promotionsfaches enthält. Der Fachbereich kann einen Katalog der in Frage kommenden Studiengänge erstellen. War das Promotionsfach nicht wesentlicher Gegenstand der Abschlussprüfung, kann der Promotionsausschuss im Rahmen des erfolgreichen Abschlusses von auf die Promotion vorbereitenden Studien einen Nachweis verlangen, der die Eignung für eine Promotion erkennen lässt.

(6) Wenn die Einschlägigkeit des Studiums nicht gegeben ist, kann in besonderen Fällen eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Promotion zugelassen werden, sofern

- a) der Studienabschluss gemäß Abs. 1 zur Promotion im studierten Fach berechtigt und
- b) die Dissertation einen Grenzbereich zwischen dem studierten Fach und dem Promotionsfach behandelt.

Der Promotionsausschuss legt in diesem Fall angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach fest, die vor einer endgültigen Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen sind.

(7) Gemeinsame Promotionsverfahren mit den Partnerhochschulen der Universität Duisburg-Essen können durchgeführt werden. Für den Fall, dass nicht bereits eine entsprechende Rahmenvereinbarung zwischen kooperierenden Graduiertenkollegs vorliegt, muss zwischen der Universität Duisburg-Essen und der jeweiligen Partnerhochschule für jedes einzelne Promotionsverfahren eine Vereinbarung geschlossen werden, die die wesentlichen Punkte des Promotionsverfahrens unter Beachtung der jeweiligen einschlägigen Rechtsgrundlagen regelt.

§ 6

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der im Besonderen den Bildungsgang berücksichtigt,
- b) die Nachweise über das Vorliegen der gemäß § 5 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen,
- c) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- d) eine Erklärung über die vorläufige Thematik der beabsichtigten Dissertation,
- e) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat,
- f) eine Erklärung der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers über die Bereitschaft, die Dissertation zu betreuen und die Betreuung auch im Falle eines Weggangs, wenn nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen, weiter zu führen.

(3) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Promovendin oder als Promovend und die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) der Fachbereich nicht zuständig ist
- b) die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
- c) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem vorausgegangenen Promotionsverfahren bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat.

(4) Der Promotionsausschuss benennt gemäß den Regelungen über die Rechte und Pflichten des Fachbereichs, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovendin oder des Promovenden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine weitere Person, die den Promotionsprozess begleitet.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Mit der Zulassung geht die Eintragung in die Promovendenliste des Fachbereichs einher.

**§ 7
Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- drei Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter Form. Die Dissertation kann nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein; über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
 - eine kurze Zusammenfassung der Dissertation in jeweils der anderen Sprache, die die Doktorandin oder der Doktorand für die Dissertation selbst gewählt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
 - im Falle einer Dissertation, die aus einem Projekt entstanden ist, an dem mehrere Personen mitgewirkt haben, ein von der Doktorandin oder dem Doktoranden in deutscher Sprache verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit und die Vorhaben der weiteren Projektgruppenmitglieder hinsichtlich der Verwendung der jeweiligen Beiträge sowie eine Einverständniserklärung aller Projektgruppenmitglieder zur Verwendung der Arbeit im Promotionsverfahren,
 - eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbständig verfasst hat, im Falle der Projektgruppenarbeit eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass nur die genannten Personen an der Projektgruppenarbeit mitgewirkt haben,
 - eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob vorausgegangene Promotionsverfahren in dem betreffenden Fach oder in einem anderen Fach endgültig gescheitert sind,
 - eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
 - eine Erklärung des Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die Dissertation nur in diesem Promotionsverfahren eingereicht hat,
 - ggf. ein Nachweis über promotionsvorbereitende Studien.
- (3) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen,
 - wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in dem betreffenden Fach endgültig gescheitert ist.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in einem anderen Fach endgültig gescheitert ist.

Im Falle der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Das Promotionsverfahren wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe einer gesonderten Prüfungsordnung abgeschlossen, wenn die Promotion in einem Promotionsstudiengang gem. § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 HG erfolgt.

**§ 8
Durchführung des Promotionsverfahrens**

(1) Das Promotionsverfahren wird durch Beschluss des Promotionsausschusses gem. § 6 Abs. 3 eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung gem. § 7 Abs. 4 oder Abs. 5 die Mitglieder der Prüfungskommission, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden und in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, wovon eine Person die Betreuerin oder der Betreuer ist und die andere Person möglichst extern sein soll. In Ausnahmefällen ist die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters möglich (z.B. von außeruniversitären Forschungseinrichtungen), die oder der ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission ist. Die oder der Vorsitzende muss dem promovierenden Fachbereich der Universität Duisburg-Essen angehören. Dies gilt auch für eine der Gutachterinnen oder Gutachter unter Beachtung des § 3 Satz 2.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen in ihrer Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Doktorandin oder der Doktorand kann ein Mitglied vorschlagen. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation, nimmt die Disputation ab und legt abschließend die Gesamtnote fest.

(5) Das Promotionsverfahren gilt als endgültig gescheitert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Zulassung zur Promotionsprüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe sind schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss glaubhaft zu machen. § 6 Abs. 5 gilt analog.

**§ 9
Dissertation**

(1) Die Dissertation muss eine selbständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Die Vorveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen daraus steht dem nicht entgegen. Über die Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens drei Gutachten eingeholt, die unabhängig voneinander anzufertigen sind.

(2) Die Gutachten sollen in der Regel zwei, höchstens aber vier Monate nach Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens beim Promotionsausschuss vorliegen. Der Eingang ist jeweils aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung ist eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen, sodann ist vom Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter zu bestellen. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gemäß § 11 enthalten. Unterscheiden sich die Notenvorschläge um mehr als ein Prädikat, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter die Note nicht ausreichend vor, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden hierüber einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Die Ergebnisse der Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt, wenn alle Gutachten vorliegen.

(4) Nach Eingang der Gutachten liegen die Promotionsunterlagen im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht für die Promotionsberechtigten gem. § 3 sowie für die Doktorandin oder den Doktoranden aus. Der Auslagezeitraum wird jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt dafür, dass von dem Recht der Einsichtnahme in angemessenem Umfang Gebrauch gemacht wird. Etwaige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist schriftlich bei der Prüfungskommission vorgelegt werden.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen. Im Falle einer Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

**§ 10
Disputation**

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stellungnahmen findet die Disputation statt. Der Termin wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(2) Die Disputation beginnt mit einem einleitenden Vortrag. Die Doktorandin oder der Doktorand soll in dem einleitenden Vortrag von in der Regel 30 Minuten die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit vorstellen und ihre

Bedeutung innerhalb des Fachgebietes darlegen. Die Disputation kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und in Absprache mit der Prüfungskommission in englischer Sprache stattfinden. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Ausgehend von der Dissertation soll sie sich auf angrenzende Teilgebiete des Fachs sowie auf den neueren Forschungsstand erstrecken. Die Disputation hat die Form einer Kollegialprüfung und dauert 60 bis 90 Minuten.

(3) Die Disputation und ihre Bewertung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt. Im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden kann die oder der Vorsitzende auch Fragen anderer teilnahmeberechtigter Personen zulassen.

(4) Der einleitende Vortrag ist hochschulöffentlich. Teilnahmeberechtigt an der anschließenden Kollegialprüfung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Teilnahmeberechtigt sind außerdem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind, und in die Promovendenliste aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer kann begrenzt werden.

(5) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Bestandteile der Prüfung enthält. Die Bewertung der Disputation erfolgt gemäß § 11.

(6) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund den Prüfungstermin, oder bricht sie oder er ohne triftigen Grund ab, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgelegt. Die entsprechende Feststellung trifft der Promotionsausschuss.

(7) Eine mit nicht ausreichend bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig gescheitert.

**§ 11
Bewertung der Promotionsleistungen**

(1) Die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen erfolgt mit den Prädikaten:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite)
- ungenügend (non rite).

(2) Unter Berücksichtigung der Begutachtung der Dissertation, den eingegangenen Stellungnahmen sowie des Verlaufs der Disputation setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Den schriftlichen Gutachten ist bei Bildung der Gesamtnote besonderes Gewicht zu verleihen. Die Notenfindung ist im Protokoll darzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Disputation mit und stellt ein vorläufiges Zeugnis aus Anlage (Muster Anlage 2). Im Fall einer Gesamtbewertung der Promotionsleistungen mit „ungenügend“ erfolgt binnen zwei Wochen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12

Veröffentlichung und Verfahrensabschluss

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Erfüllung etwaiger Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung der Dissertation vor der Veröffentlichung zu bestätigen. Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe von

- a) 40 Exemplaren bei Eigendruck ohne Vertrieb über den Buchhandel, oder
- b) 3 Exemplaren bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder als selbständige Monographie, die im Buchhandel vertrieben wird, oder
- c) 3 Exemplaren, wenn die Dissertation von einer gewerblichen Verlegerin oder einem gewerblichen Verleger vertrieben wird und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 4 gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen der Buchstaben a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek dieser gleichzeitig das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle patent- oder andere schutzrechtliche Fragen sollen einvernehmlich zwischen den Betroffenen und der Universitätsbibliothek gelöst werden. Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine beim Fachbereich Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgelegte Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

(2) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen, über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr oder ihm die durch die Dekanin oder den Dekan und die Rektorin oder den Rektor unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält den erteilten Dokortitel, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote, den Namen des Fachbereiches sowie

die Namen der Gutachter und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

§ 13

Ehrenpromotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann eine Persönlichkeit auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und/oder auf Grund hervorragender ideeller Verdienste um die Förderung der Wissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Duisburg-Essen sein und sollte auf Grund wissenschaftlicher Beziehungen mit der Universität Duisburg-Essen verbunden sein.

(2) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichs erfolgen. Der Fachbereichsrat setzt eine Prüfungskommission gemäß § 8 ein. Die Kommission holt in der Regel zwei auswärtige Gutachten ein und erarbeitet eine Empfehlung für den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss erstellt einen Bericht für den Fachbereichsrat.

(3) Über die Ehrenpromotion beschließen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs mit Dreiviertelmehrheit.

(4) Die Ehrenpromotion wird nach Zustimmung des Senats gemäß der jeweils gültigen Fassung der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen durch Überreichen einer von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 14

Abbruch, Entziehung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder Doktorand bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder während des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der erweiterte Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

(3) Die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen sind zu beachten.

**§ 15
Rechtsbehelfe**

Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzustellen.

Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden.

**§ 16 ^{1.}
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor In-Kraft-Treten der Promotionsordnung eingereicht haben, werden nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert. Bewerberinnen und Bewerber, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen sind, aber noch keinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt haben, können bis spätestens 20.6.2007 wählen, ob das Verfahren nach den Bestimmungen der bisher geltenden oder der neuen Promotionsordnung durchgeführt werden soll. Danach gilt ausschließlich die neue Promotionsordnung.

Mit In-Kraft-Treten der neuen Promotionsordnung treten die bisher geltenden Promotionsordnungen des Fachbereichs Bildungswissenschaften für den Fachbereich Bildungswissenschaften außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bildungswissenschaften vom 14.03.2007.

Duisburg und Essen, den 20. März 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

^{1.} § 16 Abs. 1 Satz 2 gelöscht durch Ordnung v. 20.08.2008 (VBI Jg. 6, 2008, Nr. 66), in Kraft getreten am 01.08.2008

Anlage 1:

Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 3e der Promotionsordnung

zwischen

Promovend/in:

Betreuer/in:

Begleiter/in:

Fachbereich: Bildungswissenschaften

Dekan/in:

(vertretbar durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses)

§ 1: Allgemeine Grundlage

Allgemeine Grundlage dieser Betreuungsvereinbarung sind die Richtlinien der Musterpromotionsordnung der Univ. Duisburg-Essen vom 21.7.2006, Anlage 1.

§ 2: Festlegung von Arbeitszielen der Promotionsphase

Die Arbeitsziele, der Arbeitsplan und die Milestones des Dissertationsvorhabens sind in Anlage 1 spezifiziert.

§ 3: Durchführung regelmäßiger Zwischenevaluationen zum Fortgang des Dissertationsvorhabens

Der Promovend/ die Promovendin berichtet dem Betreuer oder der Betreuerin und dem Begleiter oder der Begleiterin schriftlich über das fristgerechte Erreichen der Milestones des Dissertationsvorhabens.

§ 4: Vorgehen in Konfliktfällen

In Konfliktfällen ist zunächst der Begleiter oder die Begleiterin zu konsultieren, bevor der Fachbereich involviert wird.

Gezeichnet:

Datum:..... Promovend/in:

Datum:..... Betreuer/in:

Datum:..... Begleiter/in:

Datum:..... Fachbereich

Anlage 2: Vorläufiges Zeugnis gemäß § 11 Abs. 3 der Promotionsordnung

Der Dekan/die Dekanin
des Fachbereichs Bildungswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen



Bescheinigung

Herr/Frau

geb. am in

hat am,

nachdem seine/ihre als Dissertation eingereichte wissenschaftliche Arbeit mit dem
Thema

"....."

vom Fachbereich Bildungswissenschaften am angenommen worden ist,
die Disputation als mündliche Prüfungsleistung erfolgreich bestanden. Als Gesamtnote
wurde

"....."

festsetzt.

Der Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde kann nach § 12
der Promotionsordnung erst nach Veröffentlichung der Dissertation erfolgen. Das Führen
des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

Essen den

Der Dekan/die Dekanin
Fachbereich Bildungswissenschaften
i.A.

.....
Der Vorsitzende/die Vorsitzende der
Prüfungskommission,

Prof. Dr.